

Bundesbeschluss über «Heiratsstrafe abschaffen – für eine Familienpolitik für alle»

(Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 5. November 2012² eingereichten Volksinitiative
«Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 2013³,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2

² Die Ehe darf gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht in den Bereichen Steuern und Sozialversicherungen.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Antrag der Minderheit I (Bertschy, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Maier, Schelbert)

Art. 14 Abs. 2

² Die Ehe und andere gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaften dürfen gegenüber andern Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht in den Bereichen Steuern und Sozialversicherungen.

¹ SR 101

² BBl 2013 245

³ BBl 2013 8513

Antrag der Minderheit 2 (Schelbert)

Art. 14 Abs. 2

² Keine Lebensgemeinschaft darf gegenüber einer andern benachteiligt werden, namentlich nicht in den Bereichen Steuern und Sozialversicherungen.